

Zeitschrift: Fachblatt für schweizerisches Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers

Herausgeber: Schweizerischer Verein für Heimerziehung und Anstaltsleitung; Schweizerischer Hilfsverband für Schwererziehbare; Verein für Schweizerisches Anstaltswesen

Band: 19 (1948)

Heft: 5

Artikel: Die Auswirkungen des neuen Schulgesetzes in den Zürcher Erziehungsheimen

Autor: Plüer, H.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-809504>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zusammenarbeiten zum Ausdruck bringen, wird aber durch formales juristisches Denken seiner Vorgesetzten daran gehindert. Es war auch schon umgekehrt.

Anerkennen wir somit gemeinsam den volkswirtschaftlichen Wert einer rationellen und organisatorisch vorbildlichen Betriebsführung, und wir werden durch die entsprechenden günstigen Auswirkungen, der Beseitigung unnötiger bürokratischer Anordnungen durch die öffentliche Hand, die Gemeinschaftsarbeit nicht mehr missen wollen.

Betrachten Sie noch einmal die Worte des Präsidenten des V. S. A., Herrn E. Müller, anlässlich der Eröffnung der 103. Tagung des V. S. A.: «Wir anerkennen und schätzen die grosszügige Hilfe des Staates, möchten aber doch festhalten, dass wir Privatbetriebe dem Staate eine Aufgabe, die zu erfüllen er gesetzlich verpflichtet ist, abnehmen. Der Staat hat also den privaten Anstalten zu danken und nicht umgekehrt».

Diese Wahrheit geht uns alle einzelnen Bürger an und verpflichtet aber umsomehr zur Gemeinschaftsarbeit.

Betrachten Sie den nachstehenden Ausweis, und wir wissen mit aller Deutlichkeit, welchen Weg uns die Zukunft vorzuschreiben hat.

WARUM WIR UNS GEGENDIE VERSTAÄTLICHUNG WEHREN:

So sieht
unsere Rechnung 1946
aus
bei heutigem Bestand an
Kranken und Mitarbeitern.

So sähe sie aus
wenn wir ver-
staatlicht würden
(bei gleichem Bestand an
Kranken u. Mitarbeitern)

Staatsbeiträge
130'000 Fr.

Freiwillige
Gaben
159'000 Fr.

Betriebs-
Überschüsse
aus Werkstätten
u. Landwirtschaft

Kostgelder
520'000 Fr.



Staatsbeitrag
1'000'000 Fr.



Kostgelder
760'000 Fr.

Es ist ein beruhigendes Moment, dass die 104. Tagung des V. S. A. diese unabwendbare Aussprache herbeiführte mit dem Thema: «Die staatliche Hilfe an unsere Anstalten mit besonderer Berücksichtigung der grundsätzlichen Frage: Staatliche Anstalten oder Privatanstalten?»

Man wird dabei auch lernen müssen, dass unser Anstaltswesen in viel vermehrterem Masse einer produktiveren Vorsorge statt nur Fürsorge seine Aufmerksamkeit widmen müssen, wiederum ein Moment, wo der privaten Initiative vermehrte Aufmerksamkeit in finanzieller Hinsicht geschenkt werden muss. Die Fürsorge allein ist nach dem heutigen System eine volkswirtschaftliche und auch eine moralische Mehrbelastung, die auf die Dauer zwingt, das Rad gründlich umzudrehen.

Produktive Ausgaben sind u. a., wenn der Chef-Stadtarzt der Stadt Zürich Praeventorien zur Bekämpfung des Rheumatismus, der Tuberkulose u. a. fordert, also Vorsorgestationen. Dafür wollen wir dankbar sein.

So kann ich meines Erachtens die Betonung der Gemeinschaftsarbeit verlassen.

Fortsetzung folgt.

Die Auswirkung des neuen Schul- gesetzes in den Zürcher Erziehungsheimen

Der Artikel von G. Fausch in der April-Nummer des Fachblattes regt zum Nachdenken an. Wenn es auch noch nicht 100 %ig feststeht, dass das neue Schulgesetz angenommen wird, so werden wir gut tun, uns heute schon seine Auswirkungen auf unsere Erziehungsheime vor Augen zu halten. Wir gehen in der Hauptsache mit G. Fausch einig. Das neue Schulgesetz wird seine Folgen haben für unsere Erziehungsheime. Als selbstverständlich darf angenommen werden, dass die Schüler, für welche die neue Realschule in Frage kommt, diejenige im Dorf besuchen. Wir haben im Kanton Zürich keine so grosse Erziehungsanstalt für schwererziehbare Jugend, dass es ihr möglich wäre, eine eigene Realschule zu führen, zum mindesten keine geteilte Realschule, und ungeteilte Realschulen sind heute ein Unding; sie sollten gar nicht mehr in Frage kommen, auch wenn im Heim eine ungeteilte Realschule vielleicht mit besserem Erfolg arbeiten könnte als eine solche der öffentlichen Volksschule.

Dagegen dürfte die Werkschule ein fester Bestandteil jeder Erziehungsanstalt werden, ich möchte sagen, sogar für Erziehungsanstalten für Geistesschwache, wenn auch nur mit stark reduziertem Lehrplan. Die Schule, nicht nur die öffentliche Volksschule, auch die unserer Erziehungsanstalten war und ist es heute noch trotz unserem Schulmeister Pestalozzi zu sehr, zu einseitig abstrakte Wissens- und Gedächtnisschule, zu losgelöst vom Alltag, zu wenig aus dem praktischen Leben aufgebaut, zu wenig Werkschule, die ihren Stoff aus Stube, Haushalt, Garten und Werkstatt holt.

Uebrigens müssen wir uns in erster Linie die Frage vorlegen, ob das neue Schulgesetz für unsere Erziehungsanstalten wegweisend sei, was nicht ohne weiteres selbstverständlich ist. Ich

erinnere mich, dass in unserer Erziehungsanstalt die Frage entschieden werden sollte, wer den Konfirmandenunterricht zu erteilen habe, der Ortsgeistliche oder der Hausvater. Die Bezirkskirchenpflege stützte sich auf das Gesetz und wollte die Aufgabe dem Pfarrer übertragen. An der Sitzung der Aufsichtskommission, an welcher die Frage beantwortet werden sollte, nahm auch der frühere Präsident des Kirchenrates teil und verlas ein umfangreiches Schreiben, in welchem er den Standpunkt des Gesetzes vertrat. Darauf ergriff aber der damalige Erziehungsdirektor Dr. Mousson das Wort und führte aus, das Gesetz sei für normale Verhältnisse geschaffen. In der Anstalt für Geistesschwache haben wir es mit anormalen Kindern zu tun. Da sei es Aufgabe der Aufsichtskommission, zu entscheiden, ob das Gesetz ohne weiteres angewendet werden könne oder aber im verneinenden Falle die Vorkehrungen zu treffen, die ihr für die Kinder der Anstalt als geeignet erscheinen. Er, Dr. Mousson, vertrete nun die Ansicht, in der Anstalt für geistesschwache Kinder soll derjenige Erzieher den Konfirmandenunterricht erteilen, zu welchem die Kinder das grösste Zutrauen haben und der die Kinder am besten kenne. Das sollte doch der Hausvater sein. Er empfahl deshalb, die Kommission möchte den Hausvater beauftragen, den Konfirmandenunterricht in der Anstalt zu erteilen, und diese entschied daraufhin einmütig in diesem Sinne.

In der Anstalt für schwererziehbare Kinder stehen Erziehung und Lebensertüchtigung an erster Stelle; die Schule spielt nicht die ausschlaggebende Rolle wie an der öffentlichen Schule. Die ihr übergebenen Kinder erweisen sich in den meisten Fällen aus irgendwelchen Gründen (unterdurchschnittliche Begabung, nachteilige Familienverhältnisse, wiederholter Schulwechsel, psychopathische Anlagen usw.) im Schulunterricht als rückständig. Sie sind irgendwie gehemmt; es fehlt ihnen irgend etwas, so dass es ohne weiteres als verständlich erscheint, dass die Bestimmungen des Gesetzes für die öffentliche Volksschule nicht ohne weiteres auf die Erziehungsanstalt übertragen werden dürfen.

Sehr einverstanden sind wir mit G. Fausch, wenn er Vereinfachung und Spezialisierung in der Schulorganisation der Erziehungsanstalten anregt. Die Forderung, dass sich einige Heime einigen und spezialisieren würden in ihrer Schulaufgabe, liegt recht nahe. Ich möchte hier noch die Frage beifügen, ob nicht einige oder eine ganze Anzahl der schwachen Schüler ohne weiteres einer Anstalt für geistesschwache Kinder zugeführt werden könnten. Wohl «passen» diese Schwachen nicht alle in die Anstalt für Geistesschwache; aber wenn nur ein Teil von ihnen weggegeben werden kann, so wird damit die Heimaufgabe schon wesentlich erleichtert. Die Ueberführung in die Anstalt für Geistesschwache sollte aber, wie G. Fausch andeutet, besser durch richtige Auslese vor der Aufnahme als erst nachträglich aus der Anstalt erfolgen. H. Plüer.

108. Tagung des St. Gallischen Armen- und Waisenvätervereins

Ein strahlender Tag, ein Frühlingstag mit seiner prächtigen Ueppigkeit von Grün und Blüten war den Hauseltern unserer st. gallischen Bürgerheime, Waisenhäuser und Erziehungsanstalten zu ihrer diesjährigen Generalversammlung beschieden. Diese fand unter sehr starker Beteiligung ihrer Mitglieder am 27. April 1948 im Bad Forstegg in der rheintalischen Gemeinde Sennwald statt.

Der Präsident, Kantonsrat Hermann Widmer, Vorsteher der Erziehungsanstalt Langhalde in Abtwil bei St. Gallen, gab denn auch in seiner Eröffnungsansprache der Freude über den stattlichen Besuch Ausdruck. Im weitem umriss er mit eindringlichen Worten Zweck und Ziel solcher Zusammenkünfte, streifte die stattgefundenen Mutationen in den Reihen der Anstaltsleute, begrüßte einige Neumitglieder und gedachte mit ehrenden Worten zweier heimgegangener Hausmütter, Frau Führer, Waisenmutter in Wattwil, und Frau Verwalter Haab, Bitzi-Mosnang.

Die statutengemässen Traktanden fanden ihre reibungslose Erledigung im Sinne der Vorschläge des Vorstandes. Da nach mehrjähriger Tätigkeit Gemeinderat Verwalter Frischknecht, Rheineck, die von ihm immer flott geführte Vereinsrechnung einer jüngeren Kraft anvertrauen möchte, war eine Ersatzwahl in den Vorstand nötig. Diese fiel auf Verwalter Hörler, Buchs. Die übrigen Vorstandsmitglieder und der Präsident wurden einstimmig bestätigt.

Lebhafte Diskussion rief das von Waisenvater Schläpfer, St. Gallen, als Delegierter des Verbandes für Schweiz. Anstaltswesen (V. S. A.) eingehend beleuchtete Postulat einer Verbandsreorganisation hervor. Er vertrat die Auffassung, dass sich alle Kantonalverbände als Sektionen des schweiz. Verbandes organisieren sollten und in jenen Kantonen und Landesgegenden, in welchen noch keine ähnliche Vereinigung besteht, solche zu gründen seien. Durch einen Zusammenschluss aller Kantonal- und Regionalverbände zu einem Schweiz. Personalverband kann deren Anliegen in Anstalts- und sozialen Fragen mit ungleich mehr Gewicht und Aussicht auf Erfolg vertreten werden. Waisenvater Schläpfer umriss die Tätigkeitsgebiete des gesamtschweizerischen Verbandes und diejenigen der Kantonalverbände. Ersterer würde sich u. a. mit allgemeinen Finanzfragen (Sammlungen für notleidende schweizerische Anstalten, Beratungen usw.), mit wirtschaftlichen Anstaltsfragen (Einkauf, Verkehr mit Bern usw.), mit Vermittlungen (Liquidationen), mit organisatorischen Fragen (Koordinierung von Anstaltsaufgaben, Studienkommission usw.), mit der Aufklärung der Öffentlichkeit (Presse), mit dem Verkehr zwischen und mit andern Landesverbänden (Ausland), mit dem Rechtsschutz der Mitglieder (Rechtsberatungen), mit der Stellenvermittlung und mit der Ausgabe eines (schon bestehenden) weitschichtigen Fachblattes beschäftigen. Den Kantonalverbänden bliebe die Kontaktnahme mit